

Ortsübliche Bekanntmachung

Die Versammlung der Jagdgenossen Obermiethnach hat am 26. Februar 2019 die Verwendung des Jagdpachtschillings (Reinertrag der Jagdnutzung) folgende Beschlüsse gefasst.

1. Bei der Jagdversammlung am 26. Februar 2019 wurde beschlossen, für die Landfrauen und OGV Obermiethnach, wie in den vergangenen Jahren einen Zuschuss von jährlich 150,00 € für die Bewirtung zu gewähren.
2. Beschlussfassung Kauf eines Holzspalters Posch Hydro Combi 22 mit mechanischen Stammheber, und Verkauf des Stockmann Holzspalter H 2200.
3. Beschlussfassung über die nicht Nutzungsberechtigten des neuen Posch-Holzspalters Hydro Combi bei Auszahlung des Jagdpachtschillings.
4. Die Jagdgenossen sprachen sich einstimmig dafür aus, einen Teilbetrag des Pachtschillings für den Wegebau zu verwenden.
5. Der restliche Jagdpachtschilling verbleibt in der Kasse der Jagdgenossenschaft Obermiethnach bis zur Beschlussfassung durch die nächste Versammlung der Jagdgenossen. Notwendige Reparaturen der genossenschaftseigenen Gerätschaften, sowie ein Teilbetrag des Jagdpachtschillings für den Wegebau und Schotterkauf zu verwenden.
6. In Zukunft wird der Anteil vom Jagdpachtschilling nur noch auf schriftlichen Antrag ausbezahlt. Der Antrag muss zwischen 01.04.- 01.05.2019 beim Jagdvorsteher schriftlich abgegeben werden, anschließend wird ein fester Termin angesetzt und Bar ausbezahlt.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG, § 15 der Satzung vier Wochen lang im Bereich der Jagdgenossenschaft Obermiethnach ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweis: Nach § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft sind Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedrechte verpflichtet, Veränderungen im Grundstückseigentum unter Vorlage eines Grundbuchauszuges der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Obermiethnach, 26. Februar 2019/Ha.

Jagdgenossenschaft Obermiethnach


.....

Martin Hack Jagdvorsteher

Aushang an allen Gemeindetafeln

Aushang am: 06.03.2019

Abnahme am: 09.04.2019